

|                                      |                                                  |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage -öffentlich-</b> | Drucksache: FB4/1389/2021/2<br>vom 28. März 2022 |
| Gremium                              | Sitzungstermin                                   |
| Kulturausschuss                      | 29.03.2022                                       |

## **Eintragung eines Baudenkmals, Luftschutzbunker, Uerdinger Str. 103 in Meerbusch Lank-Latum (Flur 3, Flurstück 1105)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kulturausschuss beschließt, dass der Luftschutzbunker an der Uerdinger Str. 103 unter der lfd. Nr. 172 rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Meerbusch eingetragen wird.

### **Alternativen:**

keine

### **Sachverhalt:**

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein- Westfalen (DSchG NRW) sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Gem. § 9 Abs. 2 a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meerbusch entscheidet der Kulturausschuss über die Eintragung von Baudenkmalen in die Denkmalliste. Das gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW qualifizierte Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, vom 10. März 2021 stellt die Denkmaleigenschaft gem. § 2 DSchG NRW fest, begründet sie und stellt den Schutzzumfang dar.

### **Ergänzende Information:**

Die Verwaltung der Stadt Meerbusch hat im Nachgang zur ersten Beratung im Kulturausschuss den Eigentümer des Grundstücks Uerdinger Straße 103 in Meerbusch Lank- Latum, Herrn Stefan Radmacher am 18. November 2021 zu einem Gespräch ins Technische Dezernat eingeladen. Hintergrund war das Gutachten (AZ 92360/ 2021/ NF) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), der am 10. März 2021 festgestellt hat, dass der Luftschutzbunker, der sich auf dem oben genannten Grundstück befindet, ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein- Westfalen (DSchG NRW) ist. Der Eigentümer stimmt grundsätzlich zu, dass der Bunker als Baudenkmal eingetragen wird.

Im Hinblick auf den geplanten Grundstücksverkauf und eine mögliche Wohnbebauung wurden seitens der Verwaltung folgende Lösungsmöglichkeiten zum weiteren Umgang mit dem Denkmal aufgezeigt, die im Anschluss der Unterschutzstellung in einem gesonderten denkmalrechtlichen Verfahren erörtert werden:

- Der Luftschutzbunker bleibt im Garten des ‚neuen‘ Grundstücks stehen und kann von den Eigentümern als Gartenhaus, Weinkeller, Lager o.ä. genutzt werden.
- Der Luftschutzbunker wird auf den zentralen Platz versetzt und öffentlich zugänglich gemacht (Prüfung der Machbarkeit steht aus).
- Der Luftschutzbunker wird dokumentiert, als wissenschaftliche Sekundärquelle gesichert und abgebrochen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1:  
Gutachten LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland,  
vom 10. März 2021  
Aktenzeichen 92360/ 2021/ NF